

Janne Mende

KULTUR ALS MENSCHENRECHT?

Ambivalenzen kollektiver Rechtsforderungen

campus FORSCHUNG

Kultur als Menschenrecht?

Campus Forschung
Band 970

Janne Mende, Dr. rer. soc., lehrt und forscht am International Center for
Development and Decent Work an der Universität Kassel.

© Campus Verlag GmbH

Janne Mende

Kultur als Menschenrecht?

Ambivalenzen kollektiver Rechtsforderungen

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Zugl. Gießener Dissertation im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-50315-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2015 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).
Printed in Germany

Dieser Titel ist auch als E-Book erschienen.
www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

- Einleitung..... 7

- 1 Der Konfliktraum kollektiver Rechte 25
 - 1.1 Kommunitarismus und Liberalismus..... 28
 - 1.2 Charles Taylors Kommunitarismus..... 31
 - 1.3 Will Kymlickas liberale gruppendifferenzierte Rechte..... 41
 - 1.4 Susan Moller Okins feministischer Liberalismus 53
 - 1.5 Kollektive Rechte im Rahmen von Liberalismus
und Kommunitarismus..... 63

- 2 Schlüsselbegriffe kollektiver Rechte 65
 - 2.1 Individuum und Gesellschaft 67
 - 2.2 Identität 72
 - 2.3 Kultur 101
 - 2.4 Moral und Kritik..... 112

- 3 Indigene Rechte als Fallbeispiel kollektiver Rechte..... 121
 - 3.1 »Peoples« und »Issues«..... 123
 - 3.2 Dimensionen indigener Rechte..... 147
 - 3.3 Kultur und Menschenrecht in indigenen Rechten..... 198

- 4 Kollektive Rechte im Menschenrecht..... 213

Verzeichnis der analysierten Dokumente.....	226
Abkürzungen.....	235
Abbildungen.....	237
Literatur.....	238

Einleitung

»Menschen haben ein Recht
auf Kultur – nicht nur irgendeine Kultur,
sondern ihre eigene.«¹
(Margalit/Halbertal 1994: 491)

Das Anliegen, Kultur und Identität als kollektives Menschenrecht zu kodifizieren, gewinnt im 21. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung. Prägnant manifestiert es sich in der Entwicklung indigener Rechte und in deren vorläufigem Höhepunkt, der *UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker* (UNDRIP). Umstritten bleibt jedoch die Frage, ob es ein kollektives Menschenrecht auf Kultur und Identität geben kann und wenn ja, in welcher Form und mit welchen Effekten.

Die Begriffe Kultur, Identität und kulturelle Identität fungieren zunächst als Platzhalter, die höchst unterschiedlich bestimmt werden können.² In Forderungen nach kollektiven Menschenrechten überkreuzen und vervielfältigen sich deren Bedeutungen. Dieses komplex strukturierte Feld, das Widersprüchlichkeiten, Gegensätze und austauschbare Begrifflichkeiten für und gegen gleichlautende Forderungen aufweisen kann, bildet den Anlass, in diesem Buch die Argumentationsmuster kollektiver Menschenrechtsforderungen zu analysieren. Das Feld wird von der begrifflichen Abstraktion bis zur detaillierten Einzelproblematik daraufhin untersucht, welche Aspekte von Kultur und Identität in kollektiven Menschenrechtsforderungen mit welchen Begründungen und Funktionen verbunden werden. Ziel ist die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern kollektive Menschenrechte eine sinnvolle Erweiterung individueller Menschenrechte darstellen können.

1 Soweit keine deutschsprachigen Literaturangaben genannt werden, stammen die Übersetzungen der Zitate von mir. In Fußnoten sind ihnen die Originalangaben beige-fügt. Dieses Zitat lautet im Original: »Human beings have a right to culture – not just any culture, but their own.«

2 Angesichts dessen ringen politikwissenschaftliche und sozialphilosophische Ansätze um eine Komplizierung, Erweiterung, Konkretisierung oder um den Verzicht auf diese Konzepte. Davon zeugen neben den in den folgenden Kapiteln diskutierten Herangehensweisen unter anderem Benhabib 2002, Phillips 2007, Honig 1999, Bassel 2012, Brubaker/Cooper 2000.

Vor der näheren Skizzierung des Aufbaus und Argumentationsganges der Untersuchung wird ein Überblick über die Entwicklung internationaler Menschenrechte, über Gruppenrechtskonzeptionen und über Minderheitenrechte einen ersten Zugang zum Themenfeld verschaffen.

Ideengeschichtlich werden Menschenrechte in einer »Standarderzählung der Menschenrechtsgeschichte« (Menke/Pollmann 2007: 12) mit drei Entwicklungsphasen assoziiert: Eine erste Phase bildet das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. Hier wurde philosophisch begründet, wenn auch nicht politisch durchgesetzt, dass jedem Menschen von Natur aus bestimmte Rechte zustehen. Als zweite Entwicklungsphase gelten die bürgerlichen Revolutionen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, in denen Bürgerrechte juristisch verankert wurden, allerdings ihren für alle Menschen gleichermaßen geltenden, das ist universellen Charakter verloren. Die UN-Menschenrechte stellen die dritte Phase dar, in der die Verrechtlichung der zweiten Phase einerseits und der Universalismus der ersten Phase andererseits endlich vereint wurden. Diese Erzählung einer Abfolge beruht mit Menke und Pollmann auf verkürzten Begrifflichkeiten (ebd.: 12ff.). Vor allem verkenne sie den entscheidenden Bruch, der der Entstehung der heutigen Menschenrechte vorausging.

»Eine zentrale Voraussetzung der gegenwärtigen Menschenrechtspolitik ist [...] die Erfahrung einer politisch-moralischen Katastrophe, die so fundamental ist, dass sie auch noch die Menschenrechtsgeschichte als solche bis in ihre Grundfesten erschüttert. Diese Katastrophe ist der politische Totalitarismus« (ebd.: 16).

Noch deutlicher wird die Zäsur als »Zivilisationsbruch« bezeichnet, der sich in der Shoah manifestierte (Diner/Benhabib 1988).³

Die Anerkennung dieses Bruchs ist mit dem Modell unterschiedlicher Phasen von Menschenrechten allerdings dann kompatibel, wenn keine harmonische, lineare Abfolge, sondern die eminenten Unterschiede zwischen den drei Menschenrechtsphasen in den Mittelpunkt gerückt werden, die eine Gleichsetzung von Menschenrechtserklärungen aus den unterschiedlichen Phasen disqualifizieren. Im Folgenden ist mit dem Begriff

³Die Gründung der Vereinten Nationen und die Verabschiedung der AEMR ist darüber hinaus von weiteren Konfliktlinien, Interessen und Funktionen geprägt. Verschiedene Erklärungsansätze und eine Kritik ihrer jeweiligen Reichweite finden sich kondensiert bei Schimmelfennig 2008: 266ff.

Menschenrecht ausschließlich das moderne Menschenrechtssystem gemeint, das sich nach der Zäsur seit 1945 entwickelt hat.

Die Gründung der Vereinten Nationen (UN) 1945 und die Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) 1948 bilden den aufsehenerregenden Auftakt für ein verbindliches internationales Menschenrechtssystem. Die beiden UN-Pakte von 1966 (in Kraft getreten 1976) über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte spezifizieren und erweitern die Menschenrechte nicht nur, sondern geben ihnen einen rechtsverbindlichen Charakter und verleihen Teilen der AEMR völkergewohnheitsrechtliche Durchsetzungsstärke (Hobe/Kimminich 2000: 344ff.). Gemeinsam bilden die drei Dokumente die sogenannte Internationale Menschenrechtscharta. Das moderne Menschenrechtssystem zeichnet sich gegenüber vorherigen Menschenrechtsansätzen insbesondere dadurch aus,

»dass das Individuum innerstaatlich stets auf die Freiheit oder Unfreiheit des politischen Systems, in dem es sich befand, angewiesen war, während über die Internationalisierung ein grundsätzlich neuer Weg beschritten wurde: der eigene Staat unterliegt seither einem doppelten Legitimationszwang: nach innen bedarf er weiterhin der traditionell-rechtsstaatlichen Rechtfertigung, nach außen unterliegt er der zusätzlichen Kontrolle durch das »Forum des Weltgewissens«, der Kritikmöglichkeit durch die anderen Staaten und durch internationale Organisationen wie den VN.« (Riedel 2004: 12)

Ein komplexes und wachsendes System an Verträgen, Konventionen, Erklärungen und Resolutionen auf staatlicher, regionaler, trans- und internationaler Ebene soll menschenrechtliche Ansprüche unterstützen helfen.

Aufgrund unterschiedlicher Kontrollmechanismen und des Fehlens einer internationalen exekutiven Sanktionsinstanz zeichnen sich internationale Menschenrechte durch ein Ineinandergreifen politischer, moralischer und rechtlicher Umsetzungsmechanismen aus. Das ermöglicht heterogene Formen der Durchsetzung von Menschenrechten, die nicht auf juristische Wege beschränkt sind. Es gibt Durchsetzungsformen nach dem Völkergewohnheitsrecht, nach *ius cogens* (zwingendem Recht), nach *erga omnes* (absolutem Recht), nach UN-Erklärungen und nach Menschenrechtsverträgen ebenso wie nach universalisierten Standards und moralischen Normen (Clapham 2006: 85ff.). Aus dieser Vielfalt ergeben sich Grauzonen und Spielräume, die für durchaus gegensätzliche Zwecke genutzt werden können. Den Hintergrund bildet ein generelles Merkmal internationaler (Menschen-) Rechte, das die folgenden Diskussionen stets begleiten und das

eine eindeutige Trennung zwischen normativen und rechtlichen Ansprüchen stellenweise erschweren wird. Internationale Rechte und Normen sind gekennzeichnet von (der Möglichkeit für) Auseinandersetzungen um deren Interpretationen, Deutungen und Auslegungen.

»Einem Juristen, der es gewohnt ist, immer nur mit Gesetzestexten, Gerichtsentscheidungen und stichhaltigen Beweismitteln zu hantieren, mag eine Rechtsordnung, welche die gesamte Fülle des menschlichen Lebens einschließlich seiner Irrationalität [...] mit in das Normdenken einbaut, zunächst schwer verständlich erscheinen.« (Hobe/Kimminich 2000: 28, s.a. Clapham 2006: 70f.)

Das Völkerrecht wirkt gleichzeitig auf die sozialen Realitäten, Gefüge, Institutionen und Machtverhältnisse, die in es eingehen, zurück und prägt sie seinerseits (Reus-Smit 2004: 279f.).

Nicht nur die Auslegung menschenrechtlicher Normen, auch die Entwicklung des internationalen Menschenrechtssystems ist nie unumstritten gewesen. Sie wurde seit der Gründung der Vereinten Nationen stets von unterschiedlichen Kritiken begleitet, die sich in vier zentralen Aspekten zusammenfassen lassen.

Die *erste* Kontroverse betrifft die Frage nach dem Verhältnis zwischen internationalem Menschenrecht einerseits und staatlicher Souveränität andererseits. Die Schwierigkeit dieses Verhältnisses geht bis auf die Charta der Vereinten Nationen, dem Gründungsdokument der UN von 1945 zurück. Sie schützt zum einen in Artikel 2.7 innerstaatliche Angelegenheiten vor einem Eingreifen der UN, zum anderen kann der UN-Sicherheitsrat »zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« (Artikel 43.1) weitreichende Maßnahmen initiieren. Zudem verpflichten sich alle UN-Mitgliedsstaaten auf die »allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle« (Artikel 55c). Die hier angesprochenen Menschenrechte wurden mit der AEMR inhaltlich gefüllt und spezifiziert, deren Entwicklung mit Rekurs auf die in Artikel 2.7 der UN-Charta geschützte staatliche Souveränität (letztendlich erfolglos) bekämpft wurde (Lauren 2011: 199ff.).

Bis hin zu gegenwärtigen Diskussionen, vor allem in Bezug auf humanitäre Interventionen, bleibt der Widerspruch zwischen staatlicher Souveränität und internationalem Menschenrecht unaufgelöst. Dennoch hat sich das Souveränitätsverständnis durch die Etablierung eines verbindlichen menschenrechtlichen Bezugsrahmens und dessen Bekräftigung auf der UN-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 (UN Doc. A/CONF.157/23) gewandelt. Menschenrechtliche Verantwortlichkeit wird (nicht nur in den

jüngeren Responsibility-to-Protect-Ansätzen) als wichtige Komponente von Souveränität und Staatlichkeit verstanden (Weiss 2005: 72f., Chandler 2002, Deng et al. 1996). Für ausgewählte basale Menschenrechte gilt zumindest formal der Anspruch: »So etwas wie »innere Angelegenheiten« gibt es nicht länger, wenn Menschenrechte betroffen sind.«⁴ (Sprecher auf der *Peace Implementation Conference on Bosnia* in London 1995, zitiert in Lauren 2011: 303). Inwiefern und in welchen Situationen dieser Anspruch jeweils umgesetzt werden kann und wird, hängt indes von weiteren strategischen, politischen, moralischen und wirtschaftlichen Aspekten ab, und der Rückzug auf die eigene Souveränität bleibt ein häufig angeführtes Argument.

In einer zweiten Argumentationslinie wird die Darstellung der Aufgabe des Menschenrechtssystems und der UN, »Konflikte friedlich zu lösen und das Leben der Menschen zum Besseren zu verändern«⁵ (Ban Ki-Moon, zitiert in United Nations Department of Public Information 2011: v), als idealisierende Erzählung kritisiert und mit realpolitischen Konstellationen kontrastiert. Pragmatische Abwägungen, staatliche Vorbehalte gegen Menschenrechte im Allgemeinen und gegen Rechte für Kolonisierte und innerstaatliche Minderheiten im Besonderen, ein strategischer Bedacht auf eigene Interessen und die Auseinandersetzungen im Zuge des Kalten Krieges stehen im Mittelpunkt einer kritischen Perspektive auf die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte (vgl. Kennedy 2007: 212ff., Neier 2012: 93ff., Lauren 2011: 211ff., Morsink 1999). Auch mehr als sechzig Jahre nach der Verabschiedung der AEMR ist das Menschenrechts- und UN-System gekennzeichnet von instrumentellen Zugriffen sowie von klaffenden Lücken zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Die Vereinten Nationen werden kritisiert für ihre Bürokratie, Ineffektivität, Passivität und für den Menschenrechtsschutz unterminierende Seilschaften (u.a. Bandow 2008).

Allerdings geht es den meisten Kritiken nicht darum, die Existenz von Menschenrechten zu hinterfragen, sondern vielmehr um deren effektive, allgemeine und nachhaltige Umsetzung. Die Formen der Umsetzung und der Weiterentwicklung von Menschenrechten bleiben Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen und Deutungen, welche die ihrerseits umfangreichen Fragen nach dem rechtlichen und moralischen Status von

4 Im Original: »There is no longer any such thing as »domestic affairs« when it comes to human rights.«

5 Im Original: »to resolve conflicts peacefully and change people's lives for the better.«

Menschenrechten, ihrer Justiziabilität und ihrer Legitimität berühren (s.a. Sen 2003: 273ff., Lohmann 1998).

Kulturbezogene, kulturrelativistische und partikularistische Einwände bilden einen *dritten* bedeutenden Kritikkomplex. Sie skizzieren einen strikt kulturgebundenen Charakter von Werten, Bedürfnissen, Moral und Würde. Paradigmatisch für diese Argumentation ist die Stellungnahme des amerikanischen ethnologischen Dachverbandes zum Entwurf der AEMR von 1947. Der Anspruch eines universellen Menschenrechtsprojekts wird als westlich verworfen und der Partikularität einer jeden Kultur gegenübergestellt (American Anthropological Association 1947, ausführlicher Mende 2011a: 19ff.). Diese kulturrelativistische Argumentation wurde in den 1990er Jahren von autoritären Regimes aufgenommen und benutzt, um Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land zu legitimieren (vgl. Yasuaki 1999: 105, Sen 2003: 278, Nagengast 1997: 353). Die daran anschließende und heute gegenwärtige Assoziation universeller Werte mit westlichen und kulturrelativistischer Forderungen mit nicht-westlichen Staaten greift allerdings zu kurz. So hatten im Zuge des Entwurfes und der Entwicklung moderner Menschenrechte gerade kolonisierte und nicht-westliche Länder auf der Universalität von Menschenrechten beharrt, um den Machtanspruch der damaligen Kolonialstaaten zurückzudrängen, und damit entscheidend zur Universalisierung und Wirkmächtigkeit internationaler Menschenrechte beigetragen (Lauren 2011: 200ff., Reus-Smit 2001: 529ff.).

Mittlerweile haben sich die Kritiken am Universalismus weitestgehend transformiert. Menschenrecht und Kultur werden nicht mehr in einem gegenseitigen Ausschlussverhältnis betrachtet. Kritiken setzen sich nunmehr innerhalb eines transnationalen Menschenrechtskanons für partikulare beziehungsweise kultursensible Rechte ein (An-Na'im 1999b). Sie formulieren ein Menschenrecht auf Kultur (vgl. Rorty 1993, Bobbio 1996, Cowan 2006) oder etablieren neue Vorstellungen von Kultur, Identität, Gruppe und Gesellschaft *innerhalb* des Menschenrechtsrahmens (Baumgart-Ochse 2011, Müller 2008, Merry 2001).⁶

Ein *vierter* Kritikaspekt konzentriert sich auf die Frage nach dem Subjekt der Menschenrechte. »Die gesellschaftlich zu entscheidende Frage

⁶ Siehe auch Deitelhoff 2009: 192ff. zu verschiedenen Umgangsmöglichkeiten mit »kultureller Fragmentierung«, die von Ignoranz über Instrumentalisierung bis hin zu deliberativen Verständigungsprozessen reichen können. Eine ausführliche Untersuchung des Verhältnisses von Kulturrelativismus und Universalismus und das Konzept eines vermittelten Universalismus finden sich in Mende 2011a.

wäre dann nicht mehr Relativismus oder Universalismus, sondern ob *Gruppen* welcher Art auch immer oder *Individuen* die entscheidenden Rechtsträger einer Gesellschaft sein sollten.« (Reese-Schäfer 2000: 229, Herv.i.O.) Das klassische Menschenrecht kennzeichnet das Individuum als Rechtsträger gegenüber dem Staat als Pflichtenträger (Donnelly 1990: 43, vgl. Kreide 2008: 29). Dieses Verständnis wird im Blick auf Minderheiten, auf differierende Personenkonzepte, auf (ehemals) kolonisierte Staaten und auf globale Machtungleichgewichte zunehmend hinterfragt. Kollektive Menschenrechtsforderungen verweisen auf das Menschenrecht auf Selbstbestimmung der Völker, auf die Verschiedenheit historischer, kultureller und religiöser Gesellschaftsformen sowie darauf, dass ein Teil der existierenden Menschenrechte nur in einer Gemeinschaft beziehungsweise einem Gemeinwesen⁷ wahrgenommen werden könne (Stavenhagen 1995, VanderWal 1990, Crawford 1988b).

»Die Herausbildung des Selbstbestimmungsrechts, des Minderheitenschutzrechts und eines völkerrechtlichen Schutzes indigener Völker zeigt, daß das Völkerrecht ein Recht nicht nur von in ihrer Souveränität unantastbaren Staaten ist.« (Pritchard 2001: 31)

An dieser Stelle wird deutlich, dass die vier genannten Kritikdimensionen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern sich überkreuzen und überschneiden können. Zugleich ist der vierte Kritikbereich von spezifischen Vorstellungen über Gemeinwesen, Kultur und Identität geprägt. Diese Vorstellungen und Konzepte stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung.

Jede der vier Kritiken beinhaltet das Potenzial, die Idee der Menschenrechte sowohl zu stärken als auch zu schwächen. Entscheidend sind die jeweiligen Ausprägungen und Grundannahmen. Insgesamt markieren die Kritikbereiche weitreichende Gegensätze und Unterschiede. Daher kann trotz internationaler Vereinbarungen, Foren der Zusammenarbeit und engerer Vernetzungen ein internationaler Konsens über menschenrechtliche Normen nicht schlicht vorausgesetzt werden (Deitelhoff 2009, Jachtenfuchs 2003, Zangl/Zürn 2003, Behrens 2004, Schmalz-Bruns 2009). Zugleich sind die vier Kritikbereiche weitestgehend dadurch gekennzeichnet,

⁷ Etzioni folgend eignet sich der Begriff des Gemeinwesens besser als Übersetzung für *community* als der Begriff der Gemeinschaft, da die pejorativen Assoziationen des Gemeinschafts-Begriffes nicht zwingend auf jede Verwendung des *community*-Begriffes zuträfen (Etzioni 1998, vgl. Reese-Schäfer 2000: 29).

dass sie die Idee universeller Menschenrechte nicht grundsätzlich hinterfragen und die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte nicht rückgängig machen, sondern voranbringen wollen. Damit nutzen sie die den Menschenrechten inhärente Möglichkeit von Dynamik und Kontingenzen.

»[D]ie Umsetzung der allgemeinen Idee der Menschenrechte in spezifische rechtliche Instrumente ist vollzogen und sollte als Ausgangspunkt für eine interkulturelle Verständigung und nicht als Verfügungsmasse betrachtet werden. Worum es heute geht, ist nicht der Universalismus der Menschenrechte, sondern unser Verständnis des Universalismus.« (Brock 1996: 12)

Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf kollektivrechtliche Forderungen im Rahmen internationaler Menschenrechte, der intrinsische Veränderungen und Bedeutungsverschiebungen gestattet. Denn ihr »weltweiter Aufschwung hat [die Menschenrechte, J.M.] zu einer globalen Währung werden lassen« (Günther 2009: 262, s.a. Menke/Pollmann 2007: 10).

Kollektive Rechtsforderungen werden mitunter im Begriff der dritten Generation von Menschenrechten zusammengefasst. Der Begriff der Generationen ist allerdings irreführend, da er eine Ablösung, stetige Verbesserung und Linearität impliziert (Flinterman 1990: 75). Tatsächlich entwickelten sich die ersten beiden Generationen der Menschenrechte parallel. Sie sollen durch die dritte Generation nicht außer Kraft gesetzt, sondern ergänzt werden.

Unter dem Begriff der ersten Generation werden klassische bürgerliche und politische Rechte zusammengefasst, die vorrangig die Freiheit von staatlichen Einschränkungen zum Gegenstand haben. Die zweite Generation bezeichnet wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die eine aktive Unterstützung des Staates verlangen. Die Blockkonfrontation im Kalten Krieg hatte zu der Unterteilung in die zwei verschiedenen UN-Pakte geführt (Hobe/Kimminich 2000: 344). Die damaligen Ostblockstaaten hatten den kollektiven Aspekt wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte betont, während für westliche Staaten die liberalen Freiheiten bürgerlicher und politischer Rechte im Vordergrund standen (Flinterman 1990: 76, Riedel 2004: 14f.).⁸ Eine inhaltliche und begriffliche Unteilbarkeit der Menschenrechte jedoch, die auf der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 bekräftigt wurde, war und ist teilweise bis heute »durch die Aufteilung

⁸ Vgl. dagegen Whelan/Donnelly 2007, die dieser politischen Zuordnung eine Trennung der beiden Pakte aus pragmatischen Gründen gegenüberstellen.

auf zwei Pakte konzeptionell aus dem Blick« geraten (Bielefeldt/Seidensticker 2004: 5) – ebenso wie die Einsicht, dass beide Generationen sowohl positive als auch negative Rechte beinhalten (Krennerich 2013).

Die Idee kollektiver Rechte erfuhr einen entscheidenden Durchbruch mit dem Konzept der dritten Generation, das 1978 im Rahmen einer UNESCO-Tagung mit dem Anspruch auf Versöhnung der ersten beiden Generationen eingeführt wurde. Im Mittelpunkt steht der Gedanke solidarischer Rechte, die nur durch gemeinsame Anstrengungen realisiert werden können und die sich an sogenannten Grundbedürfnissen auf Frieden, Umwelt und Entwicklung orientieren (Vasak 1979, Flinterman 1990: 77, Riedel 2004: 26f., Tomuschat 2008: 48ff., Rosas 1995a).

Kollektivrechtliche Forderungen gehen jedoch über die dritte Menschenrechtsgeneration hinaus⁹ und rücken den Begriff der Gruppe in den Fokus menschenrechtlicher Begründungen. Gruppen als Gegenstand (wenn auch nicht als Rechtssubjekt) von Menschenrechten finden sich bereits in individuellen Menschenrechten, wenn die Familie, religiöse, sprachliche und ethnische Minderheiten, die »Gemeinschaft« (AEMR, Artikel 29.1) oder der »Wille des Volkes« (AEMR, Artikel 21.3) angesprochen werden (Pritchard 2001, Kessehring 2009: 162, Donnelly 2006: 614). Die jeweils herangezogenen Gruppenbegriffe weisen diachron und synchron starke Unterscheidungen voneinander auf, wie ein kurzer Überblick über die Entwicklung von Gruppenrechtskonzepten verdeutlicht.

Ein ethnisch fundiertes Gruppenkonzept entwickelte sich in Europa mit dem Ende des Ersten Weltkrieges. Durch Verschiebungen nationalstaatlicher Grenzen entstanden Minderheiten auf »fremden« Staatsgebieten, für die ein allgemeiner Minderheitenschutz etabliert werden sollte, der in abgeschwächter und demokratisierter Form in die Völkerbundsatzung aufgenommen wurde. Mit Bezug auf den Minderheitenschutz wurden die Bewohner/innen der Gebiete, die Deutschland abtreten musste, als sogenannte Auslandsdeutsche charakterisiert. Sie sollten zur Stärkung einer kollektiven deutschen Identität unterstützt und schließlich »zurückgeholt« werden. Diese völkische Interpretation des Minderheitenschutzes gewann in Deutschland nachhaltig an Einfluss und wurde in den 1930er Jahren zum folgenreichen Gegenstand nationalsozialistischer Politik (Salzborn 2005: 63ff., Stapleton 1995: xff., Pritchard 2001: 51ff.).

⁹ Umgekehrt erschöpfen sich Rechte, die der dritten Generation zugerechnet werden, nicht in kollektivrechtlichen Forderungen.

Die Verwendung des Minderheitenrechts im Nationalsozialismus führte im Zuge der Debatten um die Entwicklung internationaler Menschenrechte nach 1945 zu einem entschiedenen Abstand von kollektivrechtlichen Konzeptionen. Die Herausbildung des modernen Menschenrechtsrahmens markierte eine grundlegende Unterscheidung zwischen antidemokratischen Volksgruppentheorien einerseits und gruppenbezogenen Menschenrechtstheorien andererseits. In letzteren setzte sich Mitte des 20. Jahrhunderts ein Gruppenverständnis durch, nach dem Gruppen weder biologische noch ethnisch-traditionelle Determinanten seien, sondern sich aufgrund gesellschaftlicher Ungleichheiten bildeten. Negative Freiheitsrechte, Gleichstellung und der Schutz vor Diskriminierung im Rahmen *individueller* Menschenrechte standen im Mittelpunkt dieser Überlegungen (Stapleton 1995: xxvii, Pritchard 2001: 114).

Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts fand ein Bruch in diesem menschenrechtlichen Gruppenverständnis statt. Unter anderem durch Dekolonialisierungsprozesse initiiert, bildete sich eine veränderte rechtliche Herangehensweise an den Gruppenbegriff heraus. Er beinhaltete

»erstens nationale Minderheiten, die in eine dominante Kultur hineingezwungen wurden, und zweitens »benachteiligte« Gruppen, die sich mit der nationalen Kultur identifizieren, die aber von der Gesellschaft anscheinend aus rassistischen, kulturellen oder geschlechtlichen Gründen stigmatisiert, »marginalisiert« oder diskriminiert werden«¹⁰ (Stapleton 1995: xxix).

Weltweit sich entwickelnde Selbstbestimmungsbestrebungen sowie die ost- und südosteuropäischen Transformationen in den 1990er Jahren verliehen der neuen Minderheitenpolitik internationalen Aufschwung.¹¹

Dem Antidiskriminierungsgehalt des liberalen, individualrechtlichen Minderheitenschutzes wurde eine zweite Dimension zur Seite gestellt. Unterstrichen wurde, dass »Minderheiten eventuell das Bedürfnis nach besonderen Schutzmaßnahmen haben könnten, um ihre Eigenart zu erhalten beziehungsweise positiv zu entfalten« (Pritchard 2001: 114) – ein Bedürfnis, das durch die klassischen negativen Freiheitsrechte nicht erfüllt

10 Im Original: »first, national minorities who have been forcibly integrated into a dominant culture and, second, »disadvantaged« groups who identify with the national culture but whom society is held to have stigmatized or »marginalized« or discriminated against on racial, cultural, or sexual grounds«.

11 Zur Entwicklung des Gruppen- und Minderheitenrechts vgl. auch Dahm 1958, Ermacora 1988, Gerdes 1985, Frowein et al. 1994, Pritchard 2001, Thornberry/Martín Estébanez 2004, Salzborn 2005.

werden könne. Auf ähnliche Weise differenzierte die *UN-Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz*¹² bereits 1947 zwischen der Gleichstellung von Minderheiten mit der Mehrheit und der »unterschiedenen Behandlung, um die basalen Merkmale zu erhalten, die sie besitzen und die sie von der Mehrheit unterscheiden«¹³ (UN Doc. E/CN.4/52 1947). Es geht demnach bei der »Sicherung und Entfaltung der Eigenart der betreffenden Gruppen« (ebd.: 43) explizit um den Erhalt einer distinkten Kultur und Identität (ebd.: 200). Die Entwicklung dieser gruppenrechtlichen Dimension innerhalb des menschenrechtlichen Rahmens führt zu der entscheidenden Frage der Gewichtung und des Verhältnisses zwischen individuellen und kollektiven Menschenrechten sowie deren Konsequenzen.

Die Spannung zwischen beiden Dimensionen spiegelt sich auch im menschenrechtlichen Minderheitenrecht wider. Es ist geprägt von einer »individualrechtlichen Betrachtungsweise, [in der] die Minderheit als Summe einzelner, durch Gesinnung und Lebensumstände verbundener Menschen« gilt, und von einer »kollektivrechtlichen Betrachtungsweise, [die] die Minderheit als eine überwiegend durch objektive Merkmale bestimmte, überindividuelle Einheit« versteht (ebd.: 23). Als zentrale Grundsteinlegung für Minderheitenrechte im modernen Menschenrecht gilt der Artikel 27 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (ICCPR). Dieser besagt:

»In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.«

Dabei bleibt umstritten, ob der Artikel 27 kollektivrechtlich, individualrechtlich oder als Kompromisslösung zwischen beiden Formen ausgelegt werden kann.¹⁴ »Festzuhalten ist, daß Art. 27 weder als rein kollektives noch als rein individuelles Recht konzipiert wurde« (ebd.: 209ff.). Hier zeigt sich die Deutungsoffenheit des Völkerrechts in aller Deutlichkeit.

12 1999 wurde dieses Nebenorgan der UN-Menschenrechtskommission umbenannt in die *Unterkommission zur Förderung und dem Schutz von Menschenrechten*.

13 Im Original: »differential treatment in order to preserve basic characteristics which they possess and which distinguish them from the majority«.

14 Dinstein 1976: 118, Crawford 1988a: 172, Ermacora 1988: 69, Thornberry 1991: 173ff., Heintze 1998b: 24f., s.a. UN Doc. A/5000, § 21, A/C.3/SR.1103, § 8ff.

Das Prinzip, Minderheiten ethnisch, religiös und sprachlich zu kennzeichnen, bleibt richtunggebend für den weiteren Umgang mit einem menschenrechtlichen Gruppen- und Minderheitenschutz. Der Sonderberichterstatter der *UN-Unterkommission zur Verbinderung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* Capotorti bestätigt diese Kriterien in seinem Bericht wenige Jahre später: Eine Minderheit sei

»[e]ine Gruppe, die quantitativ der restlichen Staatsbevölkerung unterliegt, in einer nicht dominanten Position, deren Mitglieder – als Staatsangehörige – ethnische, religiöse oder linguistische Charakteristika aufweisen, die sich von jenen im Rest der Bevölkerung unterscheiden, und die, wenn auch nur implizit, einen Solidaritätssinn zeigen, der auf die Erhaltung ihrer Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache ausgerichtet ist.«¹⁵ (Capotorti 1979: § 568)

Als entscheidender Durchbruch für den Minderheitenschutz gilt die UN-Minderheitendeklaration¹⁶ von 1992, die den Artikel 27 der ICCPR konkretisiert.¹⁷ Aber auch hier bleibt die Frage nach einer individual- oder kollektivrechtlichen Auslegung (Stavenhagen 1995: 74ff.) oder einem möglichen »Gleichgewicht zwischen einem individuellen und einem kollektiven Schutz« (Pritchard 2001: 219) umstritten.

Der Sinn eines kollektivrechtlichen Minderheitenschutzes wird darin gesehen, »ihre Existenz und Identität abzusichern«, Gräben zu überbrücken und letztlich »Weltfrieden« herzustellen (Heintze 1998b: 19). Im Gegensatz zum individualrechtlichen Diskriminierungsschutz geht es weniger um eine Gleichstellung benachteiligter Gruppen als um die langfristige und fortdauernde Stabilisierung, Unterstützung und Reproduktion ihrer dis-

15 Im Original: »[a] group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.«

16 Vollständig lautet ihre Bezeichnung *Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören*.

17 Weitere Dokumente, die den Schutz kultureller, religiöser oder ethnischer Minderheiten mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen zum Gegenstand haben, sind die UN-Genozidkonvention von 1948, der Artikel 5 im *UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen* von 1960, die *UN-Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker* von 1960, die *UNESCO-Erklärung über die Grundsätze einer internationalen kulturellen Zusammenarbeit* von 1966, zahlreiche regionale Menschenrechtsabkommen sowie weitere internationale, rechtlich jedoch nicht bindende Erklärungen (vgl. Dinstein 1976, Stavenhagen 1995, Rosas 1995b, Bloch 1995, Berting et al. 1990, Riedel 2004, Heintze 1998a).

tinkten Existenz. Nur auf diesem Wege, so die Annahme, könne eine wirkliche Gleichheit mit der Mehrheitsgesellschaft hergestellt werden (Pritchard 2001: 49f., Sanders 1991, CoE Doc. H/Coll 90). Da Menschen nur innerhalb von kulturellen, linguistischen oder religiösen Gruppen existieren würden und diese Gruppen individualrechtlich nicht ausreichend geschützt seien, müsse das Individualitätsprinzip der Menschenrechte einer Revision unterzogen werden (Thornberry 1991: 12). Die Identitäten von Minderheiten bedürften eines speziellen Schutzes, weil sie anderenfalls zwangsassimiliert oder aufgelöst werden würden (Chapman 2011: 253, Heintze 1998b: 20ff., vgl. Pritchard 2001: 25, Brölmann et al. 1993). Daher seien ethnische, sprachliche, religiöse und/oder kulturelle Rechte für sogenannte autochthone Minderheiten notwendig.

Die folgenreiche Unterscheidung zwischen autochthonen und allochthonen Minderheiten geht davon aus, dass nur autochthone Gruppen kollektive Rechte zum Schutz ihrer Kultur benötigen, da den Bedürfnissen allochthoner Minderheiten auch mit individuellen Rechten begegnet werden könne.¹⁸

Die Unterscheidung zwischen einem individualrechtlichen Diskriminierungsschutz einerseits und einem kollektivrechtlichen Eigenarterhalt andererseits verleiht den Konzepten von Kultur und Identität eine entscheidende Bedeutung. Insofern muss das von Stapleton beschriebene Subjekt des modernen Gruppenbegriffes eingeschränkt werden,¹⁹ denn »aus geschlechtlichen Gründen benachteiligte Gruppen« fallen nicht in dessen Reichweite. Zwar werden wichtige Auseinandersetzungen um die Durchsetzung von Frauen-Menschenrechten geführt, die unter anderem zur internationalen Frauendekade 1976-1985, zum *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (ICEDAW) von 1979 (1981), zur 1991 gegründeten Kampagne »Frauenrechte sind Menschenrechte« und zu Folgeabkommen geführt haben (Peters/Wolper 1995, Wölte 2008). Allerdings lassen sich diese Bemühungen weder unter dem Begriff kollektiver Rechte noch unter der Forderung nach kultureller und identitärer Distinktion subsumieren.

18 Kymlicka 1995b, Gärtner 2006: 26, kritisch Horowitz 1985: 209ff., Salzborn 2005, Riedel 2006, s.a. bspw. UN Doc. E/CN.4/1992/SR.38, § 30. Mehr dazu in Kapitel 1.

19 Siehe oben: Für sie umfasst der Gruppenbegriff unter anderem »benachteiligte« Gruppen, die sich mit der nationalen Kultur identifizieren, die aber von der Gesellschaft anscheinend aus rassistischen, kulturellen oder geschlechtlichen Gründen stigmatisiert, »marginalisiert« oder diskriminiert werden« (Stapleton 1995: xxix).

In kollektivrechtlichen Forderungen gilt die Gruppe in einem genau umgrenzten Sinn als Rechtsträger. »Mit kollektiven Gebilden meine ich Gruppen, die als Einheiten existieren und nicht bloße Ansammlungen von Individuen sind.«²⁰ (van Dyke 1982: 22) Van Dyke schlägt acht Kriterien zur Beurteilung der Stärke kollektivrechtlicher Forderungen einer Gruppe vor (ebd.: 33ff.):

- 1) Eine Gruppe hat ein Selbstbewusstsein und ein geteiltes Erbe, das sie von anderen abtrennt und unterscheidet.
- 2) Eine Gruppe hat gute strukturelle Chancen, sich als Gruppe zu erhalten.
- 3) Eine Gruppe weist klare und erkennbare Kriterien der Mitgliedschaft auf. Zu den Kriterien gehören »Rasse«, Sprache, Religion, Staatsbürgerschaft und geteilte kulturelle Normen. Die Möglichkeit, die Gruppe zu verlassen (Exit-Option), kann, muss aber kein Kriterium bilden.
- 4) Die Gruppe stellt ihren Mitgliedern eine spezifische Identität zur Verfügung, die sie von anderen Menschen unterscheidet.
- 5) Die Forderungen der Gruppe entsprechen den Interessen der Mitglieder und verursachen dem Staat wenig Kosten.
- 6) Die Gruppe weist eine effektive Organisation und ein hohes Maß an Verantwortlichkeit auf.
- 7) Es gibt eine Tradition, die Gruppe als Kollektiv zu behandeln.
- 8) Die Forderungen der Gruppe sind vereinbar mit dem Gleichheitsprinzip, was das schwierigste Kriterium darstellt.

Diese Kriterien lassen sich kaum auf sozial oder geschlechtlich marginalisierte Gruppen anwenden. Zwar divergieren im Detail die Deutungen von Gruppensdefinitionen, aber van Dykes Klassifizierung steht paradigmatisch für die Begründung kollektivrechtlicher Forderungen und benennt mit dem Fokus auf Kultur, Identität und Distinktion zentrale, stetig wiederkehrende Kriterien.²¹ Kulturell begründete kollektive Rechte lassen sich somit abgrenzen von individuellen Minderheitenrechten und von individuellen kulturellen Rechten (wie das individuelle Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben).

²⁰ Im Original: »By collective entities I mean groups that exist as units and not simply as aggregations of individuals.«

²¹ Ähnlich ist Dinstains frühere Definition von »Volk« als Menschenrechtssubjekt, die objektive Faktoren geteilter Traditionen mit subjektiven der gemeinsamen Identität verbindet (Dinstein 1976: 104).

Die Anerkennung kultureller Gruppen als kollektives Menschenrechtssubjekt ist nicht unumstritten. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob kulturelle Gruppen in moralischer und rechtlicher Hinsicht angemessene Rechtsträger sein können (vgl. Xanthaki 2007: 30). Aus politikwissenschaftlicher und philosophischer Perspektive wird befürchtet, dass sie das Fundament individueller Menschenrechte unterminieren:

»Die Forderungen nach ›kollektivem‹ Menschenrechten sind erstens begrifflich irreführend und zweitens nicht begründbar, da der universelle, egalitäre und kategorische Anspruch von Menschenrechten nicht in der gleichen Weise für Kollektive wie für individuelle Personen begründet werden kann.« (Lohmann 2004: 106f., Herv.i.O., ähnlich Donnelly 1990)

Aus staatlicher Perspektive werden in der Gewährung kollektiver Minderheitenrechte marktwirtschaftliche Nachteile, die Unterminierung staatlicher Stabilität sowie die Gefährdung nationaler Grenzen befürchtet (vgl. Heintze 1998b: 15).

Argumentationen zugunsten kollektiver Rechte betonen hingegen die Unteilbarkeit bestimmter kollektiver Güter und die Diskriminierung benachteiligter Kollektive (Jones 2000, vgl. Lohmann 2004: 99). Als Begründung für eine Priorisierung des Kollektivs gegenüber dem Individuum werden Bedrohungsszenarien gegen eine Kultur oder das Fehlen kulturimmanenter Vorstellungen von Individualität und Freiheit herangezogen.²² »Tatsächlich wird Autonomie nicht in allen Kulturen als wichtig erachtet«²³ (Xanthaki 2007: 32, Heintze 1998b: 14, allg. Berting et al. 1990). Ein weiterer bedeutender Aspekt kollektivrechtlicher Argumentationen besteht in der kommunitaristischen Auffassung, dass

»Personen nur dann eine gelingende Identität und (erzählbare) Einheit ihres Lebens gewinnen, wenn sie in den Wechselwirkungen und in die Anerkennung ihrer jeweils gegebenen Gemeinschaft eingebettet bleiben.« (Lohmann 2004: 100, kritisch über MacIntyre 1984)

In einer konsensorientierten Herangehensweise wird der gesamte Konflikt zum Scheinkonflikt erklärt, da kollektive und individuelle Rechte nicht zwingend kollidieren würden. Im Gegenteil würden beide Rechtsformen sich produktiv ergänzen und in einer »dialektischen, reziproken Beziehung« (Stavenhagen 1990: 255) zueinander stehen. Sie seien »einfach zusammen-

²² An diesen Punkten kreuzen sich kollektivrechtliche und kulturrelativistische Argumentationsgänge (vgl. Mende 2011a).

²³ Im Original: »Indeed, not all cultures perceive autonomy as important«.

wirkend«²⁴ (Crawford 1988a: 167). Wenn individuelle Rechte verletzt werden würden, liege das nicht in der Natur kollektiver Rechte begründet, sondern in ihrem Missbrauch (UNESCO 1995: 15). Ähnlich wie es in anderen Fällen konfligierender (Menschen-) Rechte Praxis sei, müsse im Fall eines Widerspruchs zwischen kollektiven und individuellen Rechten ein »Gleichgewicht [...] der Abwägung« (Pritchard 2001: 223) gefunden werden.

Tatsächlich sind Bereiche vorstellbar, in denen individuelle und kollektive Rechte einander ergänzen oder zumindest parallel laufen können. In anderen Bereichen jedoch stoßen die beiden Rechtsformen aufeinander und schränken die jeweils andere ein, wie in den folgenden Kapiteln deutlich werden wird.

Insgesamt liegt im Feld kollektiver Menschenrechtsforderungen eine konzeptuelle Heterogenität vor, die vielfältige Deutungsräume und erhebliches Konfliktpotenzial evoziert.

Die Größen und Grenzen, die Reichweite, die Begründungsmöglichkeiten und die Begründungsprobleme kollektiver Rechtsforderungen innerhalb des Menschenrechtsrahmens bilden den Gegenstand dieses Buches. Dafür werden 1) das Debattenfeld, 2) zentrale Konzepte und Begriffe sowie 3) das Fallbeispiel indigener Rechte herangezogen, um 4) mögliche Schlussfolgerungen zu diskutieren.

Im *ersten Kapitel* werden die konzeptuellen, analytischen und normativen Vorannahmen und Rahmenbedingungen kollektiver Menschenrechtsforderungen aufgeschlüsselt. Um das Debattenfeld zu systematisieren, wird zunächst in die hierfür relevante Konstellation zwischen Kommunitarismus und Liberalismus eingeführt. Mit der vertiefenden Diskussion der paradigmatischen Argumentationsgänge Taylors, Kymlickas und Okins werden drei Theorien vorgestellt, die eine bedeutende Rolle für die Auseinandersetzungen um kollektive Rechte einnehmen. Dieser Grundriss wird für die folgenden Kapitel als Ausgangs- und Rückbezugspunkt dienen, um den jeweiligen Kern der Auseinandersetzungen um kollektive Rechte fundiert zu diskutieren.

In dem gesamten Debattenfeld erweisen sich die Begriffe Individuum, Gesellschaft, Identität und Kultur als zentrale Referenzen. Sie werden in den Argumentationen als Maßstab für Kritik ebenso wie als Analysekate-

24 Im Original: »simply concurrent«.

gorie herangezogen. Die vielfältige, fast schon inflationäre Verwendung der Begriffe Identität und Kultur erschwert jedoch sowohl ihre analytische als auch ihre normative Aussagekraft. Im *zweiten Kapitel* werden diese Begriffe daher eingehend auf ihre analytischen und normativen Bedeutungsgehalte hin untersucht. Für ein Verständnis der jeweiligen Konzepte werden ihre inhärenten widersprüchlichen Dimensionen diskutiert. Deren antinomischer Charakter wird sich als konstitutiv für die Begriffsbildung erweisen.

Die Analyse wird unterstützt durch den Einbezug einer moralphilosophischen Perspektive, die nicht nur in der Politischen Theorie, sondern auch in den Forschungsbereichen Global Governance und Internationale Beziehungen an Bedeutung gewinnt (vgl. Deitelhoff 2009). In der Herausarbeitung der Determinanten für einen explizit oder implizit verwendeten Maßstab zeigt sich, dass weder individual- noch kollektivrechtliche Herangehensweisen jenseits normativer Vorstellungen operieren. Offengelegt werden Ansprüche, die idealtypisch das Individuum oder das Kollektiv, Moral oder Kultur als Ausgangs- beziehungsweise Zielpunkt von Menschenrechten setzen. Gleichzeitig werden Bedingungen der Möglichkeit substanzieller Begründungs- beziehungsweise Kritikfiguren von Menschenrechten diskutiert. Im Rückgriff auf eine Vermittlung immanenter und transzendenter Kritikverfahren wird die Notwendigkeit und die Schwierigkeit eines jeden Maßstabs für Kritik verdeutlicht.

Im *dritten Kapitel* werden die konzeptuellen Überlegungen im Blick auf indigene Rechtsforderungen empirisch überprüft und konkretisiert. Im Rahmen kollektiver Menschenrechtsforderungen nehmen indigene Rechte eine ebenso prominente wie umstrittene Bedeutung ein. Indigene Rechte gelten als paradigmatische kollektivrechtliche Erweiterung menschenrechtlicher Normen. Die aktuell weitestgehende Erklärung, die den (kollektiven) Schutz von Identität und Kultur distinkter Gruppen zum Gegenstand hat, ist die *UN-Erklärung über die Menschenrechte der indigenen Völker*, die nach vielen Jahren der Auseinandersetzungen, Revisionen und Kompromissfindungen 2007 verabschiedet wurde. Zugleich weisen indigene Menschenrechtsforderungen eine Heterogenität auf, deren Effekte und Implikationen einer näheren Untersuchung bedürfen. Die divergierenden und sich ergänzenden Deutungen, die bereits am unscharfen Begriff der Indigenität sichtbar werden, lassen sich auf der Ebene der internationalen indigenen Bewegung, die sich im *United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues* (UNPFII) konzentriert, prägnant herausarbeiten. Eine inhaltsanalytische und interpretative Analyse der im Forum vorgebrachten Stellungnahmen

und Einwände verdeutlicht die heterogenen Anschluss- und Interpretationsmöglichkeiten kollektiver Rechtsforderungen.

Die theorie- und die empiriegeleiteten Ergebnisse werden im *vierten Kapitel* in der Frage zusammengeführt, welchen Beitrag zum Menschenrecht kollektive Rechte und die Konzepte von Kultur und Identität leisten können. Die Unterdrückung interner Minderheiten und die Verknüpfung mit hypostasierten Identitätssetzungen – nicht zuletzt durch das Völkerrecht selbst – weisen auf Verkürzungen in kollektiven Rechtskonzepten hin. Dies kann jedoch nicht zu einer Ausblendung kontextspezifischer (und eventuell emanzipatorischer) Effekte kollektiver Menschenrechte führen. Die Untersuchung des In- und Gegeneinanders, der theoretischen und empirischen Ambivalenzen des Feldes kollektiver Rechte wird Aufschluss darüber geben, ob und inwiefern Menschenrechte substantiell begründet werden können, wenn auf Kultur und Identität rekurriert wird.

1 Der Konfliktrahmen kollektiver Rechte

»Kultur ist Schicksal.«²⁵
(Zakaria/Lee 1994)

»Kultur ist *kein* Schicksal.«²⁶
(Donnelly 2006: 612, *Herr.i.O.*)

Die Frage nach rechtlichen, politischen und moralischen Dimensionen kollektiver Menschenrechtsforderungen bietet Anlass für höchst kontroverse Auseinandersetzungen. Insbesondere das Verhältnis zu individuellen Menschenrechten steht zur Debatte. Das Spektrum des Diskussionsfeldes beinhaltet auf der einen Seite die Argumentation, dass kollektive Menschenrechte nicht nur richtig und wichtig, sondern als Gegengewicht zu individuellen, als eurozentrisch gekennzeichneten Menschenrechten auch notwendig seien. Weil es sich bei der Verknüpfung von individueller Identität und kultureller Gruppe nicht um eine freie oder freiwillige Wahl handle, sei der Schutz der kulturellen, kollektiven Identität basal für eine gerechte Gesellschaft (McDonald 1991: 219). »Denn es sind das Wohlergehen oder die Interessen der Gemeinschaft, die hier auf dem Spiel stehen, und nicht nur das Wohlergehen eines ihrer Mitglieder.«²⁷ (ebd.: 232)

Dem steht die Annahme gegenüber, dass kollektive Menschenrechte einen Selbstwiderspruch darstellen würden, da Menschenrechte nur als individuelle zu konzeptualisieren seien und von kollektiven Forderungen untergraben werden würden. »Individuelle Menschenrechte und Gruppenrechte sind im Kern inkompatibel, denn die Menschen müssen nicht nur gegen die Übergriffe staatlicher Autoritäten geschützt werden, sondern auch gegen jene Gruppen, die sie gewaltsam einschließen oder ausschließen möchten.« (Reese-Schäfer 2000: 354) Die Teilhabe an einer kulturellen, substaatlichen Gemeinschaft könne zwar als Bestandteil von Menschenwürde verstanden werden, aber sie beruhe auf der freien, individuellen Entscheidung. Daher würden die Rechte und Entscheidungsfreiheiten der Gruppenmitglieder am wirkungsvollsten durch bestehende individuelle

25 Im Original: »Culture is destiny.«

26 Im Original: »[C]ulture is *not* destiny.«

27 Im Original: »For it is the welfare or interests of the community that is at stake and not just the welfare of a given member.«